

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Version: **2023 (V23)**
Dateiname: Providus Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven 2021_V22_ek02.docx
Verzeichnis: V:\Providus\Law and order\Weitere Reglemente\Bildung technischer Rückstellungen
Autoren: c-alm/Fabio Resegatti
Letzte Änderung durch: Ernst Knupp
am: 3. Juli 2022 (nachträgliche Anpassung Anhang A/Technische Grundlagen)
Freigabe durch: Stiftungsrat (materiell beschlossen am 8. November 2021, formeller Nachvollzug am 7. November 2022)
Gültig ab: **31.12.2021**
Verteiler: Mitglieder SR
Versicherungstechnische Verwaltung
Pensionskassenexperte
Revisionsstelle

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffe und allgemeine Grundsätze	3
Art. 1	Grundsätze	3
Art. 2	Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen	3
Art. 3	Wertschwankungsreserven	3
Art. 4	Freie Mittel	4
Art. 5	Versicherungstechnische Grundlagen	4
Art. 6	Technischer Zinssatz	4
2.	Technische Rückstellungen	4
Art. 7	Rückstellung für Pensionierungsverluste	4
Art. 8	Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes	4
3.	Freie Mittel	4
Art. 9	Verwendung	4
4.	Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Änderung des Rückstellungsreglements	5
Art. 11	Vollzugsbeginn	5
Anhang A	Technische Grundlagen / Technischer Zinssatz	6

1. Begriffe und allgemeine Grundsätze

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Der Stiftungsrat der Personalvorsorge-Stiftung Providus regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven nach Art. 48e BVV².
- ² Die Höhe der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven wird durch den Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementsconform nach anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten und basierend auf allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Der Grundsatz der Stetigkeit wird beachtet.

Art. 2 Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

- ¹ Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen, die nach Art. 15, 17 und 18 FZG² ermittelt wird.
- ² Das Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und -bezüger entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten. Basis für die Berechnung sind die versicherungstechnischen Grundlagen nach Art. 5 und der technische Zinssatz nach Art. 6.
- ³ Die Personalvorsorge-Stiftung Providus bildet jährlich folgende technische Rückstellungen:
 - a. Rückstellung für Pensionierungsverluste.
- ⁴ Bei Bedarf bildet die Personalvorsorge-Stiftung Providus weitere technische Rückstellungen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Stiftungsrates. Mögliche weitere technische Rückstellungen sind:
- ⁵ Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes.
- ⁶ Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Personalvorsorge-Stiftung Providus gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen, Rückstellungen unter ihrer Sollgrösse dotieren oder stufenweise aufbauen.

Art. 3 Wertschwankungsreserven

- ¹ Die Wertschwankungsreserven sichern das Anlagevermögen der Personalvorsorge-Stiftung Providus gegen Kursverluste ab und erhalten das finanzielle Gleichgewicht der Personalvorsorge-Stiftung Providus.
- ² Die Methode zur Berechnung der Zielgrösse wird im Anlagereglement geregelt.

¹ SR 831.441.1.

² SR 831.42.

Art. 4 Freie Mittel

- ¹ Freie Mittel entstehen, wenn die Wertschwankungsreserve die Sollgrösse überschritten hat.

Art. 5 Versicherungstechnische Grundlagen

- ¹ Die Personalvorsorge-Stiftung Providus verwendet die im Anhang aufgeführten, allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen.
- ² Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode benutzt.

Art. 6 Technischer Zinssatz

- ¹ Der Stiftungsrat legt den technischen Zinssatz auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest. Die Höhe des technischen Zinssatzes wird im Anhang aufgeführt.

2. Technische Rückstellungen

Art. 7 Rückstellung für Pensionierungsverluste

- ¹ Die Rückstellung für Pensionierungsverluste gleicht künftige versicherungstechnische Verluste aus, die bei Pensionierungen entstehen, wenn der reglementarische Umwandlungssatz über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz liegt.
- ² Für den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz wird das notwendige Vorsorgekapital nach Art. 2 eingerechnet.
- ³ Grundlage für die Rückstellung bilden die projizierten Pensionierungsverluste aller aktiven und invaliden Versicherten, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre das ordentliche Pensionierungsalter erreichen. Die Projektion wird ohne Austritte, mit realistischer Lohnentwicklung und mit realistischer Kapitalbezugsquote gerechnet.

Art. 8 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

- ¹ Eine Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes glättet die Kosten der Neubewertung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger.
- ² Sie beträgt maximal die Vorsorgekapitaldifferenz, welche durch die Bewertung mit dem um maximal 1 Prozentpunkt tieferen technischen Zinssatz entsteht. Sie wird längstens während 7 Jahren angespart.

3. Freie Mittel

Art. 9 Verwendung

- ¹ Der Stiftungsrat der Personalvorsorge-Stiftung Providus beschliesst über die Verwendung von freien Mitteln.

² Unabhängig vom Verwendungszweck wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre gewährleistet. Die aktiven Versicherten und die Rentenbezügerinnen und -bezüger werden angemessen und nach objektiven Kriterien berücksichtigt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderung des Rückstellungsreglements

¹ Das Rückstellungsreglement wird bei Veränderungen der Bestandes- oder Verpflichtungsstruktur, in jedem Fall bei der Publikation neuer versicherungstechnischer Grundlagen, durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und wenn notwendig durch den Stiftungsrat der Personalvorsorge-Stiftung Providus angepasst.

Art. 11 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab 31. Dezember 2019 angewendet.

St.Gallen, den 8. November 2022

Personalvorsorge-Stiftung Providus
Der Stiftungsrat

Die Geschäftsführung

Daniel Dubach
Präsident

Ernst Knupp
Geschäftsführer

Anhang A Technische Grundlagen / Technischer Zinssatz

Technische Grundlagen

Aktuell werden die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2020 (Generationentafel) verwendet.

Technischer Zinssatz

Der aktuelle technische Zinssatz beträgt 1.75%.